VERORDNUNG (EWG) Nr. 1916/86 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 572/73 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3650/81 (5), ist zu ändern, um der Erweiterung der Liste der Erzeugnisse Rechnung zu tragen, die für eine Ausfuhrerstattung in Frage kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(4) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 15.

ANHANG

„ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend : A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken" : I. von Truthühnern oder von Gänsen II. andere B. andere :
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : A. Geflügel, unzerteilt : I. Hühner II. Enten III. Gänse IV. Truthühner V. Perlhühner B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : I. entbeint II. nicht entbeint : a) Hälften oder Viertel b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen d) Brüste und Teile davon e) Schenkel und Teile davon f) Gänserümpfe oder Entenrümpfe g) andere C. genießbarer Schlachtabfall
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake : A. Fettlebern von Gänsen oder Enten B. andere
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. Geflügelfett
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : B. Geflügelfett

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : I. von Geflügel : a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel c) andere
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : a) Bruteier 1. von Truthühnern oder von Gänsen 2. andere b) andere — unverarbeitet — in Form von Eieralbumin B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb : 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet"